

01.06.2022

Antrag

der Fraktion der CDU
der Fraktion der SPD
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der FDP

Richtlinien für die Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Landtags

1. Der Landtag genehmigt bis zum Ablauf dieser Wahlperiode die Durchführung von Verfahren gegen seine Mitglieder wegen Straftaten, wegen Dienstvergehen oder als Dienstvergehen geltende Handlungen und wegen der Verletzung von Berufs- oder Standespflichten.

Diese Genehmigung umfasst auch

- a) die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111a StPO);
- b) den Vollzug einer angeordneten Durchsuchung oder Beschlagnahme (§§ 94 - 100 und §§ 102 - 110 StPO) in den genehmigten Verfahren, soweit der sofortige Vollzug der Zwangsmaßnahmen zur Sicherung der Beweise unbedingt geboten ist;

Diese Genehmigung wird im Einzelfall erst wirksam, wenn die für die Anordnung zuständigen Stellen der Präsidentin bzw. dem Präsidenten vor dem Vollzug unter Angabe der Gründe und des beabsichtigten Beginns Mitteilung machen und sicherstellen, dass die von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landtags im Einvernehmen mit den Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten gegebenenfalls erteilten Auflagen befolgt werden. Für den Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten persönliche Vertreter, die aus dem Kreis der Mitglieder des Landtags zu benennen sind.

- c) den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls wegen einer Straftat, die der Beschuldigte beim Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, wenn der Beschuldigte damit einverstanden ist.
2. Diese Genehmigung umfasst nicht
 - a) Beleidigungsdelikte mit politischem Charakter (§§ 185, 186 und 188 Abs. 1 StGB),
 - b) die Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer Straftat,

- c) den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls, soweit er nicht unter Nr. 1 Satz 2 Buchst. c fällt,
 - d) im Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten nach einem Hinweis des Gerichts, dass über die Tat auch aufgrund eines Strafgesetzes entschieden werden kann (§ 81 Abs. 1 Satz 2 OWiG),
 - e) den Vollzug einer angeordneten Durchsuchung und Beschlagnahme, soweit er nicht unter Nr. 1 Satz 2 Buchst. b fällt,
 - f) die Vorlage der Klageschrift bei dem für Disziplinarsachen zuständigen Gericht, die vorläufige Dienstenthebung und die teilweise Einbehaltung der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts,
 - g) den Antrag auf Eröffnung eines Ehren- oder berufsgerichtlichen Verfahrens und den Antrag auf Verhängung eines vorläufigen Berufs- oder Vertretungsverbots, gleichgültig, ob das Verbot umfassend ist oder sich auf einzelne berufliche Tätigkeiten beschränkt,
 - h) andere freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen.
3. Vor Einleitung eines Verfahrens bzw. von Maßnahmen im Sinne von Nr. 1 Satz 1 und Satz 2 Buchst. b und c ist der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landtags und, soweit nicht Gründe der Wahrheitsfindung entgegenstehen, dem betroffenen Mitglied des Landtags Mitteilung zu machen; unterbleibt eine Mitteilung an das Mitglied, so ist die Präsidentin bzw. der Präsident auch hiervon unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
- Ein Verfahren bzw. eine Maßnahme darf frühestens 48 Stunden nach Zugang der Mitteilung bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landtags eingeleitet werden. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann im Einzelfall die Frist angemessen verlängern. Der Landtag bestätigt der absendenden Stelle unverzüglich den Eingang der Mitteilung.
4. Die Landesregierung wird aufgefordert, der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landtags mitzuteilen, wann nach Aufhebung der Immunität Anklage gegen das Mitglied des Landtags erhoben worden ist sowie der Präsidentin bzw. dem Präsidenten in halbjährlichem Abstand über den Stand der Straf- und Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder des Landtags Bericht zu erstatten.
5. Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Erzwingungshaft (§§ 96, 97 OWiG) bedarf der Genehmigung des Landtags.
6. Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz, die freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Charakter haben, sofern die oder der Abgeordnete sich nicht unmittelbar zuvor der Maßnahme freiwillig unterwirft, gleichgültig ob sie zum Schutz gegen das Mitglied des Landtages oder zum Schutz des Mitglieds des Landtages gegen andere notwendig werden, bedürfen keiner Genehmigung im Sinne des Art. 48 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen. Die zuständigen Behörden sind jedoch verpflichtet, die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Landtags unverzüglich über die gegen ein Mitglied des Landtages angeordneten Maßnahmen zu unterrichten.

Der Rechtsausschuss ist berechtigt, zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob es sich um nach dem Infektionsschutzgesetz gerechtfertigte Maßnahmen handelt. Hält der Ausschuss die Maßnahmen für nicht oder nicht mehr erforderlich, kann er vorläufig anstelle des Landtages entscheiden, die Aussetzung der Maßnahmen zu verlangen. Die Entscheidung ist abschließend, wenn nicht innerhalb von sieben Tagen nach der Beschlussfassung schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten die Entscheidung des Landtages beantragt wird. Kann der Rechtsausschuss innerhalb von zwei Tagen nach Eingang der Mitteilung der zuständigen Behörde nicht zusammentreten, so hat die Präsidentin oder der Präsident die Rechte des Rechtsausschusses. Der Ausschuss ist unverzüglich über die Entscheidung in Kenntnis zu setzen. Im Übrigen dürfen durch allgemeine Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz, wie etwa Ausgangssperren, Abgeordnete nicht an der Ausübung ihres Mandats gehindert werden.

7. Das Recht des Landtags, die Aufhebung des Verfahrens zu verlangen (Art. 48 Abs. 3 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen) bleibt unberührt.

Begründung:

Das Verfahren zur Behandlung von Immunitätsangelegenheiten ist in § 86 der Geschäftsordnung geregelt. Der Landtag kann durch Beschluss weitere Richtlinien zur Aufhebung der Immunität festlegen. Mit den zur Beschlussfassung vorliegenden Richtlinien setzt der Landtag eine seit Jahrzehnten bestehende Parlamentspraxis fort.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff

und Fraktion

Thomas Kutschaty
Sarah Philipp

und Fraktion

Josefine Paul
Verena Schäffer
Mehrddad Mostofizadeh

und Fraktion

Henning Höne
Marcel Hafke

und Fraktion